

Beschlussvorlage

2022/GVZe/061

öffentlich

Gemeinde Zettemin

Rückholrecht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Beatrice Wortha	<i>Datum</i> 05.05.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Zettemin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 16.05.2022	<i>Ö/N</i> Ö
--	---	-----------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Zettemin zieht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V die durch Hauptsatzung übertragene Angelegenheit – hier: BV 2022/GVZe/060

„Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Zettemin – Unterhaltungsarbeiten; Reparatur der Dacheindeckung“ – an sich.

Sachverhalt

Gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Zettemin ist für diese Entscheidung der Hauptausschuss zuständig.

Aus terminlichen Gründen kann die Beschlussfassung zu Unterhaltungsarbeiten am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Zettemin (Reparatur der Dacheindeckung) nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Kommunalverfassung gibt der Gemeindevertretung das Recht einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen.

§ 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V:

„Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Wurde eine Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Gemeindevertretung sie nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder an sich ziehen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

Keine